

## Pressefreiheit contra Bankgeheimnis: Der Nationalrat will mehr Rechtssicherheit für Journalisten

Die Medienberichterstattung vom vergangenen Jahr zu einem grossen Datenleck bei der Credit Suisse hat ein politisches Nachspiel. Die Schweiz kam international an den Pranger, weil sie angeblich das Bankgeheimnis höher gewichtet als die Medienfreiheit. Der Bundesrat soll nun die umstrittene Gesetzespassage untersuchen.

Hansueli Schöchli

27.02.2023, 16.42 Uhr



Nationalrat und Bundesrat wollen eine Neubeurteilung des Verhältnisses zwischen Bankgeheimnis und Journalismus. – Blick auf die Hauptsitze von Credit Suisse und UBS am Zürcher Paradeplatz.

Gaëtan Bally / Keystone

Interessen gehen vor Prinzipien. Das ist meist ein Kerngehalt des politischen Geschäfts. Eine hübsche Illustration davon liefert die Flexibilität politischer Akteure im Umgang mit Datenlecks. Im Rahmen der Affäre um die Beziehung zwischen Bundesrat Alain Berset und dem Medienkonzern Ringier echauffierten sich vor allem linke Politiker über das Datenleck, das zur Publikation von E-Mails zwischen Bersets

Kommunikationschef und dem Ringier-Konzernchef geführt hatte. Wenn dagegen die Banken das Opfer von Datenlecks sind, zeigen sich vor allem Bürgerliche verärgert, während Linke genüsslich auf den Opfern herumhacken.

Ein solcher Fall geschah vor Jahresfrist, als ein internationales Journalistennetzwerk Berichte aus zugespielten Daten von mehr als 18 000 Kundenkonti der Credit Suisse publizierte. Korrupte Autokraten, Drogenhändler und viele andere mutmassliche Kriminelle sollen bei der Bank Zuflucht gefunden haben. Laut damaligen Angaben der Bank waren die meisten überprüften Konti geschlossen.

### **Schweiz am Pranger**

Die Schweizer Medienpartnerin des globalen Journalistennetzwerks, die Tamedia-Gruppe, berichtete ebenfalls über den Fall. Sie inszenierte sich aber gleichzeitig auch als Opfer; dies mit dem Hinweis darauf, dass man sich wegen strafrechtlicher Bedenken nicht an den Recherchen beteiligt habe. Diese Taktik hatte den beabsichtigten Effekt: Die Schweiz kam international an den Pranger, weil sie angeblich das Bankgeheimnis höher gewichtet als die Medienfreiheit.

Das Bankengesetz droht bei vorsätzlicher Verletzung des Bankgeheimnisses mit «Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe». Seit 2015 gilt diese Strafandrohung nicht nur für Bankangestellte und sonstige Akteure, die Bankdaten stehlen und weitergeben, sondern auch für Personen, die erhaltene Daten «weiteren Personen offenbaren». Das Parlament wollte mit dieser Verschärfung vor allem den Weiterverkauf von gestohlenen Daten an Dritte unter Strafe stellen. Die Medien standen nicht im Fokus jener Verschärfung, doch dem Parlament war bewusst, dass auch die Medien betroffen sein könnten.

Wenn Medien zugespielte Daten in Berichten verwerten, ist aufgrund der besagten Gesetzespassage eine Geldstrafe oder sogar ein Freiheitsentzug zumindest theoretisch möglich. «Grundsätzlich sind auch die Medien dieser Gesetzgebung unterstellt», hatte die damalige Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf 2014 bei den

Gesetzesberatungen im Parlament gesagt. Sie verwies aber auch auf mögliche Entschuldigungsgründe und die notwendige Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Eine Verurteilung unter dieser Gesetzespassage hat es laut Bundesangaben bisher noch nicht gegeben.

## **Bedingungen für Publikation**

Ein typischer Rechtfertigungsversuch für die Medienpublikation könnte etwa so aussehen: Es gibt ein demokratisches (und damit öffentliches) Interesse an der Information des Publikums über dubiose Geldflüsse im Zusammenhang mit Politikern und anderen Personen des öffentlichen Interesses. Laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Verletzung des Bankgeheimnisses muss die Tat ein notwendiges und angemessenes Mittel sein, um das berechtigte Ziel zu erreichen. Im vorliegenden Kontext hiesse dies, dass Medien das Ziel nicht auch mit weniger weitgehenden Massnahmen erreichen könnten – zum Beispiel mit der Weitergabe der erhaltenen Informationen an die Behörden und/oder mit einer Beschränkung der öffentlichen Berichterstattung auf Bankname und Falltypen ohne Publikation von Kundennamen. Die Rechtsprechung illustriert einen banalen Befund: Journalisten verfolgen wie alle anderen Berufsleute Eigeninteressen, die längst nicht immer deckungsgleich mit dem öffentlichen Interesse sein müssen.

In der Praxis dürfte es kaum zu Freiheitsstrafen kommen, wenn Medien nur schon halbwegs ein öffentliches Interesse darlegen können. Doch die Aussicht auf ein potenziell jahrelanges Strafverfahren mit letztlich ungewissem Ausgang kann eine erhebliche Hemmschwelle sein. Irene Khan, die Uno-Berichterstatteerin für Menschenrechte und Meinungsäusserungsfreiheit, hatte der Schweiz im vergangenen Jahr in einem sechsstufigen Brief vorgeworfen, dass die «Kriminalisierung» der Informationsverbreitung durch Hinweisgeber und Journalisten das Völkerrecht verletze. Konkret nannte Khan Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Freiheit der Meinungsäusserung) und Artikel 19 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Ob die Schweiz in einem Rechtsfall vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt würde, ist allerdings unklar.

## **Kurswechsel erwogen**

Doch in Bundesbern bahnt sich eine politische Mehrheit für das Überdenken der Gesetzeslage an. Zuerst hatten zwei Vorstösse von linker Seite einen Ausbau des Schutzes von Journalisten verlangt – durch Streichung der umstrittenen Gesetzespassage beziehungsweise durch Verankerung einer Ausnahme für die Presse. Diese Vorstösse wurden in der Folge zurückgezogen zugunsten eines Kompromisses. Dieser bestand in einer Motion der nationalrätlichen Wirtschaftskommission, die vom Bundesrat verlangt, die Gesetzeslage zu überprüfen und bei Bedarf eine Revision vorzuschlagen. Der Bundesrat hat Anfang Februar die Annahme dieser Motion empfohlen.

Der Nationalrat hat am Montag die Motion mit 113 zu 78 Stimmen angenommen. Nebst dem Linksblock stimmten auch die Grünliberalen und die FDP für den Vorstoss. Letzteres ist pikant, denn ein Vorstoss aus der FDP war am Beginn der umstrittenen Gesetzespassage gestanden. Die Berner Grünliberale Kathrin Bertschy nannte als Berichterstatterin der Wirtschaftskommission zwei Möglichkeiten zur Umformulierung des umstrittenen Gesetzesartikels: Man formuliere ihn so, dass er gar nicht auf die Medien Anwendung finde, oder man sehe ausdrücklich vor, dass eine Veröffentlichung zulässig sei, wenn dem kein übergeordnetes öffentliches oder privates Interesse entgegenstehe.

Man könne sich die Überprüfungsarbeit sparen, sagte der Glarner Mitte-Nationalrat Martin Landolt im Namen der Gegner des Vorstosses. Das Bankengesetz schütze nicht die Privatsphäre der Banken, sondern jene der Kunden. Die Medien könnten schon jetzt ihre Recherchearbeit machen, doch das Gesetz verlange Sorgfalt im Umgang mit Daten über Einzelpersonen. Datenschutz und Privatsphäre sollten laut Landolt «nicht zugunsten einer Skandalisierung über Bord geworfen werden».

Viele seien sich in einem Punkt einig, erklärte Finanzministerin Karin Keller-Sutter: Die Medien sollten die erforderliche Rechtssicherheit haben. Ob die Rechtssicherheit derzeit genüge, solle der Bundesrat gemäss der Motion prüfen. Ob sie selber Handlungsbedarf sieht, liess die Finanzministerin offen. Selbst wenn die Überprüfung einen Handlungsbedarf verneint, könnte dies eine gewisse Rechtssicherheit für die Medien liefern – durch die Begründungen und Rechtsinterpretationen im verlangten Bericht des Bundesrats. Bei der Überprüfung dürften aber nebst juristischen auch aussenpolitische

Überlegungen eine Rolle spielen. Die ausländischen Wahrnehmungen unter dem Motto «In der Schweiz ist das Bankgeheimnis wichtiger als die Medienfreiheit» mögen zwar einzelnen Banken dienen, sind aber insgesamt schlechtes Marketing für das Land.

Das Geschäft geht nun in den Ständerat. Der Vorstoss dürfte auch dort gute Chancen haben. Stimmt auch der Ständerat zu, muss der Bundesrat über die Bücher. Der parlamentarische Auftrag an den Bundesrat zur Überprüfung wäre nicht ohne Ironie, denn die umstrittene Gesetzespassage war seinerzeit ein Produkt des Parlaments und kam nicht auf Wunsch des Bundesrats zustande. Die Regierung hatte sich damals aber ebenfalls für die fragliche Passage ausgesprochen.

## Passend zum Artikel

**Bankgeheimnis contra Pressefreiheit: Die Schweiz steht international am Pranger – Politiker reagieren mit Vorstoss zur Stärkung des Schutzes von Journalisten**

16.11.2022



**Gewalt und «Knebelverfahren» auch hierzulande: Die Schweiz folgt Deutschland und fliegt aus den Top Ten in der Rangliste der Pressefreiheit**

03.05.2022



**GASTKOMMENTAR**

**«Swiss Secrets» – wenn der Gesetzesbruch mit übergesetzlicher Gerechtigkeit legitimiert wird**

04.03.2022



---

**Mehr von Hansueli Schöchli (hus)**

[Weitere Artikel >](#)